Europäisches Parlament
2014-2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2018/0318(NLE)

25.10.2018

***

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
(COM(2018)0611 – C8-0000/2018 – 2018/0318(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Bodil Valero

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
(COM(2018)0611 – C8-0000/2018 – 2018/0318(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2018)0611),

– unter Hinweis auf den [Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien] (XXXXX/2018),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0000/2018),

– gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2018),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Vereinbarung;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

a. Hintergrund

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates soll die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache genehmigt werden.

Die vorgenannte Verordnung sieht verschiedene Möglichkeiten für die Zusammenarbeit der Agentur mit Drittländern vor. Das Konzept einer Statusvereinbarung soll einen rechtsverbindlichen Rahmen für die Tätigkeit der Agentur schaffen, in dem Teammitglieder mit exekutiven Befugnissen in das Hoheitsgebiet des Drittlandes entsandt werden. In Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 ist ausdrücklich vorgesehen, dass, wenn vorgesehen ist, dass Teams der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einem Drittland zum Einsatz zu Aktionen kommen, bei denen die Teammitglieder exekutive Befugnisse haben oder wenn andere Aktionen in Drittländern dies erfordern, zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat eine Statusvereinbarung geschlossen wird.

Die Statusvereinbarung umfasst alle Aspekte, die zur Durchführung der Aktionen in Drittländern erforderlich sind. Darüber hinaus sollten der Umfang der Aktion, die zivil- und strafrechtliche Haftung sowie die Aufgaben und die Befugnisse der Mitglieder der Teams festgelegt werden. Die Statusvereinbarung sollte auch die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte sicherstellen und die Einführung besonderer Beschwerdeverfahren gewährleisten, die im Falle von Grundrechtsverletzungen während dieser Aktionen anzuwenden sind.

Die Statusvereinbarung mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ist die zweite Statusvereinbarung, die im Rahmen der Verhandlungen über Statusvereinbarungen mit den Ländern des westlichen Balkans mit einem Drittland geschlossen wurde.

b. Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass der Abschluss formeller, rechtsverbindlicher Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern im Gegensatz zum Abschluss informeller Arbeitsregelungen von entscheidender Bedeutung ist, um Transparenz sowie öffentliche und demokratische Kontrolle in Bezug auf diese Zusammenarbeit zu gewährleisten. Alle Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern über Aktionen der Europäischen Grenz- und Küstenschutzagentur sollten jedoch sorgfältig geprüft werden, einen Mehrwert haben und in Bezug auf Zweck und Inhalt absolut notwendig und verhältnismäßig sein.

Daher ist der Abschluss von Statusvereinbarungen von entscheidender Bedeutung, nicht nur, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht der operativen Zusammenarbeit der Europäischen Grenz- und Küstenschutzagentur mit Drittländern zu gewährleisten, sondern auch, um einen klaren Rahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern beim Schutz der Außengrenzen der EU zu gewährleisten. Die Statusvereinbarung sollte auch den Schutz der Grundrechte gewährleisten und die Verpflichtung der Mitglieder des Teams hervorheben, die

Grundrechte und -freiheiten uneingeschränkt zu achten, insbesondere das Recht auf Zugang zu Asylverfahren, die Würde des Menschen, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit, den Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot von Kollektivausweisungen, die Rechte des Kindes und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Geltungsbereich der Vereinbarung. Darüber hinaus sollte systematisch die Verpflichtung zur Einführung und Anwendung eines wirksamen Verfahrens für Grundrechtsbeschwerden gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2016/1624 festgelegt werden, das die Möglichkeit von Rechtsbehelfen im Falle einer Verletzung der Grundrechte bei der Durchführung von Aktionen im Rahmen dieser Zusammenarbeit gewährleisten würde.

Um eine funktionsfähige und solide Arbeitsweise der Agentur in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Drittländern in Zukunft zu erleichtern, sollte die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte, des Datenschutzes und der Privatsphäre auch bei den künftigen Vereinbarungen umfassend berücksichtigt werden. Ein zufriedenstellender Rechtsstatus der Teammitglieder mit klaren Regeln für die strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Haftung ist stets einzubeziehen, um eine angemessene Rechenschaftspflicht zu gewährleisten. Wenn es um die künftigen Verhandlungen über Statusvereinbarungen geht, sollte die Kommission vor Aufnahme der Verhandlungen stets eine Bewertung der Menschenrechte/Grundrechte des betreffenden Drittlandes durchführen und das Ergebnis dieser Bewertung unverzüglich dem Europäischen Parlament mitteilen.

Was die Entwicklung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern anbelangt, so sollte die Zusammenarbeit mit Drittländern nicht auf die Drittländer ausgeweitet wird, die keine Landaußengrenze mit einem Mitgliedstaat haben, im Einklang mit dem Mandat der Agentur, die Mitgliedstaaten bei dem Schutz der Außengrenzen der EU zu unterstützen.

Im Hinblick auf den Abschluss anstehender Statusvereinbarungen mit Drittländern sollte die Kommission alle Dokumente, die für die institutionelle Arbeit des Parlaments und die Einleitung der entsprechenden Zustimmungsverfahren gemäß Artikel 99 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung erforderlich sind, einschließlich der Entwürfe der Statusvereinbarung vor Abschluss, unverzüglich zur Verfügung stellen und veröffentlichen. Dies würde Transparenz sowie eine angemessene öffentliche und demokratische Kontrolle in Bezug auf diese Vereinbarungen gewährleisten.

Abschließend ist festzustellen, dass die vorgeschlagene Statusvereinbarung mit der Standardstatusvereinbarung übereinstimmt, wie sie in der Mitteilung der Kommission über den Inhalt und die Vorschriften, die in die endgültige Vereinbarung aufgenommen werden sollten, vorgesehen ist.

Da diese Vereinbarung nunmehr in die Umsetzungsphase übergeht, fordert das Parlament, dass die Europäische Grenz- und Küstenschutzagentur das Europäische Parlament unverzüglich über die im Rahmen der Umsetzung der Statusvereinbarung durchgeführten Tätigkeiten informiert und erinnert die Agentur an ihre Verpflichtung, eine Bewertung der Zusammenarbeit mit Drittländern in ihre Jahresberichte gemäß Artikel 54 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2016/1624 aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Berichterstatter dem Parlament, dem Entwurf des Beschlusses des Rates zuzustimmen.